

1697



SCHWEIZERISCHER BUNDESRAT
 CONSEIL FÉDÉRAL SUISSE
 CONSIGLIO FEDERALE SVIZZERO

Beschluss

Décision

Decisione

26. Sep. 1983

Bern, den 9. September 1983

Ausgeteilt

Konsolidierungsabkommen mit Mexiko

Antrag an den B. u. n. d. e. s. r. a. t.

Aufgrund des Antrags des EVD vom -9. Sep. 1983

Mexiko - Zahlungsaufschub

Aufgrund des Mitberichtsverfahrens,

Vertreter westlicher Gläubigerstaaten und internationaler
Finanzierungsinstitute haben vom 20. bis 27. Juni 1983 imRahmen des sogenannten Paris Club ein Begreifen der mexi-
kanischen Regierung um die Konsolidierung von Schulden des
mexikanischen Privatsektors geprüft. Gemeinsam mit Vertreternwird beschlossen:

des Schuldnerlandes wurden sodann die Modalitäten einer solchen

Opération in Form der üblichen Empfehlungen
der beteiligten Staaten festgelegt.
1. Angangsstufe
1. Der Entwurf zu einem Abkommen über die Gewährung eines
Zahlungsaufschubes für mexikanische Schulden wird gemäss
den dargelegten Erwägungen im Sinne von Verhandlungsins-
truktionen gutgeheissen. struktionen geneigt.2. Das Bundesamt für Aussenwirtschaft wird beauftragt,
die Verhandlungen mit Mexiko über die Gewährung dieses
Zahlungsaufschubes zu führen.3. Die Bundeskanzlei wird beauftragt, zu gegebener Zeit
die zur Unterzeichnung des Abkommens erforderliche
Vollmacht auszustellen.

Protokollauszug an:				
<input checked="" type="checkbox"/> ohne / <input type="checkbox"/> mit Beilage				
z. V.	z. K.	Dep.	Anz.	Akten
	X	EDA	6	-
		EDI		
		EJPD		
		EMD		
	X	EFD	7	-
X		EVD	15	-
		EVED		
	X	BK	1	-
	X	EFK	2	-
	X	Fin. Del.	2	-

Für den getreuen Auszug,
der Protokollführer:





EIDGENÖSSISCHES VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT
 DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DE L'ÉCONOMIE PUBLIQUE
 DIPARTIMENTO FEDERALE DELL'ECONOMIA PUBBLICA

2310.1

Bern, den 9. September 1983

AusgeteiltNicht für die PresseAntrag an den B u n d e s r a tMexiko - Zahlungsaufschub

Vertreter westlicher Gläubigerstaaten und internationaler Finanzierungsinstitute haben vom 20. bis 22. Juni 1983 im Rahmen des sogenannten Pariser-Clubs ein Begehren der mexikanischen Regierung um die Konsolidierung von Schulden des mexikanischen Privatsektors geprüft. Gemeinsam mit Vertretern des Schuldnerlandes wurden sodann die Modalitäten einer solchen Operation, in Form der üblichen Empfehlungen an die Regierungen der beteiligten Staaten, festgelegt.

1. Ausgangslage

Anfangs 1982 nahm die konjunkturelle Talfahrt Mexikos ihren Beginn. Am Ende des genannten Jahres war das BIP nach offiziellen Angaben um 0,2 Prozent (andere Quellen gehen bis zu 2,9 Prozent) geringer als im Januar. Obwohl die Handelsbilanz mit einem bedeutenden Ueberschuss abschloss, musste in der Zahlungsbilanz ein Fehlbetrag in Kauf genommen werden; entsprechend gingen die Devisenreserven von 3,2 Mrd. Dollar per Ende 1981 auf 1,8 Mrd. Dollar per Ende 1982 zurück. Die gesamte Aussenschuld Mexikos dürfte zu diesem Zeitpunkt etwas mehr als 83 Mrd. Dollar betragen haben. Allein für den Zinsendienst mussten 1982 nahezu 11 Mrd. Dollar aufgewendet werden. Die Schuldendienststratio lag bei 33 Prozent des Bruttosozialproduktes. Für die Zeit von März 1982 bis März 1983 wurde eine Inflationsrate von 115 % ausgewiesen .

Bereits vor dem Amtsantritt von Staatspräsident Miguel de la Madrid im Dezember 1982 wurde, gemeinsam mit der neuen Regierungsequipe, ein umfangreiches Programm zur Sanierung der mexikanischen Wirtschaft und der Staatsfinanzen ausgearbeitet. Zu den behandelnden Hauptproblemen gehörten, neben der Arbeitslosigkeit, dem Kaufkraftschwund im Inland, dem Haushaltsdefizit etc. insbesondere auch das Aussenschuld-Management. Die Straffung der Wirtschaftspolitik fand seither ihre Fortsetzung, nicht zuletzt in Befolgung entsprechender Empfehlungen des IWF.

Im August 1982 wurde eine umfassende Devisenbewirtschaftung eingeführt. Unter Führung des IWF liefen zudem Verhandlungen über ein internationales Finanzhilfeprogramm zugunsten Mexikos an. Sie ergaben insbesondere:

- a) Im August 1982 die Gewährung eines kurzfristigen Ueberbrückungskredits der BIZ von 1,85 Mrd. Dollar; die Rückzahlung erfolgte ordnungsgemäss im August 1983. An diesem Kredit war die Schweizerische Nationalbank, mit Bundesgarantie, mit 30 Mio. Dollar beteiligt;
- b) im November 1982 eine Kreditzusage des IWF im Betrage von 3,9 Mrd. Dollar auf drei Jahre. Einer ersten Auszahlung von 100 Mio Dollar im Dezember 1982 folgte eine zweite von 335 Mio. Dollar im Mai 1983. Die nächste Ueberprüfung der Lage durch die Experten des IWF sollen im Spätherbst 1984 erfolgen;
- c) im März 1983 die Gewährung eines Ueberbrückungskredites durch die ausländischen Geschäftsbanken von 5 Mrd. Dollar auf 6 Jahre, wovon 3 Jahre Karenzfrist;
- d) die Weiterführung von Gesprächen mit den ausländischen Geschäftsbanken über die Umschuldung auf 8 Jahre, wovon 4 Jahre Karenzfrist, von zwischen dem 1. September 1982 und Ende 1984 fälligen Zahlungen aus Krediten des öffentlichen Sektors Mexikos. Der Betrag für diese Kredite wird mit 20 Mrd. Dollar angegeben; die Verhandlungen über 11,4 Milliarden konnten am 26.8. abgeschlossen werden, für die restlichen 8,6 Mrd. werden sie im September weitergeführt.

e) Kreditzusagen der Weltbank (700 Mio Dollar) und der Interamerikanischen Entwicklungsbank (245 Mio Dollar).

Autonom hat Mexiko ab Ende Februar 1982 zudem verschiedene Möglichkeiten für die Bereinigung der Schuldenlage des Privatsektors geschaffen. Die betroffene Schuld wird auf etwa 15 Mrd. Dollar geschätzt.

2. Konsolidierungsabkommen

Die Rezession in Mexiko, aber auch die Wechselkurspolitik und wirtschaftspolitische Massnahmen der mexikanischen Regierung sind Ursachen der bedeutenden finanziellen Schwierigkeiten privater mexikanischer Firmen. Nach Angabe des mexikanischen Delegationsleiters anlässlich der Verhandlungen des Pariser Clubs, will die mexikanische Regierung dem Privatsektor helfen. Die Umschuldung der hängigen Auslandsverpflichtungen dieses Sektors stelle das letzte Teilstück des internationalen Finanzhilfeprogramms dar. Durch die Gewährung von Krediten in Peso will die Regierung Mexikos einerseits die privaten Schuldner in die Lage versetzen, den Gegenwert der ins Ausland geschuldeten Beträge aus kommerziellen Krediten deponieren zu können. Andererseits übernimmt sie die Verpflichtung, den geschuldeten Devisenbetrag an die ausländischen Gläubiger zu überweisen. Zu diesem Zweck fehlen ihr jedoch zur Zeit die Devisen; im Mai 1983 ersuchte sie deshalb die Gläubigerländer um die Gewährung eines Zahlungsaufschubs (Konsolidierung) für die in Frage stehenden Forderungen, d.h. von in den Jahren 1983 und 1984 fälligen Zahlungen auf 6 Jahre, wovon 3 Jahre Karenzfrist. Der Pariser Club empfiehlt den Gläubigerländern, diesem Begehren teilweise zu entsprechen. Vorerst soll sich die Operation jedoch auf Fälligkeiten eines Jahres beschränken.

Im beiliegenden Entwurf zu einem schweizerisch-mexikanischen Konsolidierungsabkommen werden einerseits die mit Mexiko in Paris erarbeiteten Modalitäten übernommen und andererseits wird der Text weitgehend an denjenigen angelehnt, der sich in der Praxis mit einer Reihe anderer Staaten bereits mehrfach bewährt hat. Es ist

deshalb nicht zu erwarten, dass er in den bilateralen Verhandlungen nennenswerte Änderungen erfahren wird. Andernfalls würden wir dem Bundesrat einen neuen Antrag stellen.

Das mit Mexiko zu treffende bilaterale Abkommen schliesst von der ERG garantierte kommerzielle Kredite, soweit sie vor dem 20. Dezember 1982 vertraglich begründet sind, ein. Es handelt sich um Kredite die dem mexikanischen Privatsektor gewährt wurden und wofür keine Garantie einer mexikanischen staatlichen Institution, inkl. verstaatlichte Banken, vorliegt. Vorerst werden davon nur die im Jahre 1983 fälligen Zahlungen erfasst (Art. 1 des Abkommens). Nach der Uebereinkunft von Paris soll später darüber befunden werden, ob allenfalls auch Fälligkeiten des Jahres 1984 zu konsolidieren sein werden.

Bis zum 30. Juni 1983 fällige Zahlungen (Kapital und Zinsen) gelten als Rückstände und sind, soweit sie aus Geschäften mit einer Laufzeit bis zu einem Jahr stammen, in verschiedenen Tranchen bis Mitte 1986 zu begleichen. Rühren sie aus längerfristigen Geschäften, sind 10 Prozent an den vertraglich festgelegten Terminen zu überweisen, während sich die Amortisationsfrist für 90 Prozent auf die Jahre 1986 bis 1989 erstreckt. Die im zweiten Semester 1983 aus längerfristigen Geschäften fälligen Zahlungen sind wie folgt zu überweisen:

- 10% des Kapitals und 100% der Zinsen am ursprünglicher Vertrags-termin,
- 90% des Kapitals in den Jahren 1986 bis 1989 (Art. 2). Mexiko hat bereits angekündigt, dass es gewisse Schulden rascher zurückzahlen will; für andere behält es sich vor, nach Mitte Februar 1984 allenfalls einen neuen Zahlungsplan bekannt zu geben. Sollte Mexiko die vorzeitige Rückzahlung tatsächlich möglich sein, würden die obenerwähnten vertraglich festzulegenden Termine lediglich eine Art Sicherheitsnetz darstellen.

Der Zinssatz auf den konsolidierten Beträgen ist bilateral zu marktnahen Bedingungen (z.Zt. 6,5% p.a.) festzulegen; die Zinszahlungen haben semesterweise zu erfolgen (Art. 3). Alle

Zahlungen sind von Mexiko grundsätzlich in Schweizer Franken zu leisten (Art. 4). Artikel 5 enthält die übliche Meistbegünstigungsklausel und verpflichtet Mexiko, Fälligkeiten nach dem 1. Juli 1983 aus kurzfristigen Geschäften an den vertraglich vereinbarten Terminen zu bezahlen. Artikel 6 schliesslich bestimmt, dass das Abkommen mit der Unterzeichnung in Rechtskraft tritt. Das Inkrafttreten bei Unterschrift hilft mit, Verzögerungen und Unsicherheiten in der Abwicklung zu vermeiden.

3. Auswirkungen auf die Schweiz

Gemäss BRB vom 14. Januar 1981 wird bei der Konsolidierung von ERG-gedeckten Forderungen grundsätzlich auf den Einsatz von Bundesmitteln verzichtet. Die Konsolidierung mit Mexiko wird daher in Form eines Zahlungsaufschubes abgewickelt werden. Dies bedeutet, dass die Exporteure bei Fälligkeit nur mit der Schadenvergütung entsprechend dem Deckungssatz der ERG rechnen können. Für den nicht ERG-gedeckten Teil haben sie selbst aufzukommen. Der Einschluss der jeweiligen Gesamtforderung entspricht den Bestimmungen des ERG-Gesetzes.

Eine Komplikation ergibt sich aus dem Umstand, dass Mexiko nur das Transferrisiko, nicht aber die kommerziellen Risiken übernehmen kann. Der schweizerische Gläubiger wird deshalb, zumindest vorläufig, für den ganzen Betrag im Risiko bleiben bis feststeht, dass der mexikanische Schuldner den Gegenwart seiner Schuld in Peso deponiert, bzw. den ihm vom mexikanischen Staat zu diesem Zweck eingeräumten Peso-Kredit zurückbezahlt hat. Im letzteren Fall reduziert sich das Risiko nach Massgabe der Rückzahlungen des mexikanischen Schuldners. Aus diesem Grund lässt sich der Gesamtbetrag, der durch die Schweiz und diese Vereinbarung aufzuschiebenden Zahlungsverpflichtungen, heute nicht konkret angeben; nach Schätzung dürfte er jedoch maximal bei 100 Mio. Franken liegen. Auch der Umfang der schliesslichen Belastungen der ERG-Rechnung durch die Operation wird sich erst später ergeben.

Durch Bundesbeschluss vom 17. März 1966 (AS 1966, 893), verlängert durch Bundesbeschlüsse vom 18. März 1970 (AS 1970, 1707) und 20. Juni 1980 (AS 1980, 1483) ist der Bundesrat zum Abschluss von Schuldenkonsolidierungs-Abkommen mit dem Ausland ermächtigt. Er hat darüber im Bericht zur Aussenwirtschaft zu rapportieren.

4. Konsultation anderer Dienststellen

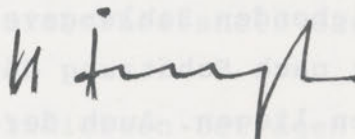
In einem Kleinen Mitberichtsverfahren sind das EDA (Finanz- und Wirtschaftsdienst) und die Eidg. Finanzverwaltung konsultiert worden. Sie haben sich mit dem vorliegenden Antrag einverstanden erklärt.

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen stellen wir den

A n t r a g :

1. Der vorliegende Entwurf zu einem Abkommen über die Gewährung eines Zahlungsaufschubes für mexikanische Schulden wird gemäss den vorstehenden Erwägungen im Sinne von Verhandlungsinstruktionen genehmigt.
2. Das Bundesamt für Aussenwirtschaft wird beauftragt, die Verhandlungen mit Mexiko über die Gewährung dieses Zahlungsaufschubes zu führen.
3. Die Bundeskanzlei wird beauftragt, zu gegebener Zeit, die zur Unterzeichnung des Abkommens erforderliche Vollmacht auszustellen.

EIDGENOESSISCHES VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT



Beilage: Abkommensentwurf

- 7 -

Zum Mitbericht an:

- Eidg. Departement für auswärtige Angelegenheiten
(DEH, sowie Finanz- und Wirtschaftsdienst)
- Eidg. Finanzverwaltung

Protokollauszug an:

- EVD (GS 5, BAWI 10)
- EDA
- EFD
- Bundeskanzlei, zum Vollzug

Article premier

1. Tombent sous les dispositions du présent accord les dettes mexicaines en principal et intérêts au titre de crédits commerciaux garantis par la Confédération suisse, déjà échues ou venant à échéance au 31 décembre 1983, ayant fait l'objet d'un contrat conclu avant le 20 décembre 1982. Entrant en considération les crédits accordés au secteur privé mexicain et qui n'ont pas bénéficié d'une garantie du gouvernement mexicain ou de tout autre organisme public en dépendant, y compris des banques mexicaines nationalisées.
2. Le montant global des échéances définies sous le chiffre 1 du présent article ne dépasse pas millions de francs suisses.

A c c o r d

entre le Gouvernement de la Confédération suisse et
le Gouvernement du Mexique
concernant le rééchelonnement de dettes mexicaines

Le Gouvernement de la Confédération suisse
et
le Gouvernement du Mexique

agissant conformément aux recommandations du procès-verbal
agrée signé le 22 juin 1983 à Paris entre représentants
de certains pays créanciers, dont la Suisse, et représen-
tants du Gouvernement du Mexique

sont convenus de ce qui suit:

Article premier

1. Tombent sous les dispositions du présent Accord les dettes mexicaines en principal et intérêts au titre de crédits commerciaux garantis par la Confédération suisse, déjà échues ou venant à échéance au 31 décembre 1983, ayant fait l'objet d'un contrat conclu avant le 20 décembre 1982. Entrent en considération les crédits accordés au secteur privé mexicain et qui n'ont pas bénéficié d'une garantie du gouvernement mexicain ou de tout autre organisme public en dépendant, y compris des banques mexicaines nationalisées.
2. Le montant global des échéances définies sous chiffre 1 du présent article ne dépasse pas millions de francs suisses.

Article 21. Arriérés au 30 juin 1983

Les montants en principal et intérêts, dus et non payés au 30 juin 1983 inclus seront payés par le Gouvernement du Mexique selon l'échéancier suivant:

- s'agissant des arriérés sur les crédits ayant une durée égale ou inférieure à un an:
 - 5 % le 30 septembre 1983
 - 5 % le 30 juin 1984
 - 30 % le 30 juin 1985
 - 60 % le 30 juin 1986
- s'agissant des arriérés sur les crédits ayant une durée initiale supérieure à un an:
 - 10 % de ces montants seront payés au plus tard le 30 septembre 1983
 - 90 % de ces montants seront payés en 6 versements semestriels égaux et successifs, le premier intervenant le 31 décembre 1986 et le dernier le 30 juin 1989.

2. Echéances entre le 1er juillet et le 31 décembre 1983

10 % du principal ainsi que l'ensemble des intérêts contractuels seront payés selon l'échéancier originel.

90 % du principal résultant de crédits d'une durée initiale supérieure à un an, seront remboursés par le Gouvernement du Mexique en 6 versements semestriels égaux et successifs, le premier intervenant le 31 décembre 1986 et le dernier le 30 juin 1989.

- 3 -

Dans le cas où les débiteurs privés mexicains ne seraient pas en mesure de rembourser tout ou partie des échéances de leurs prêts en pesos, et à condition que les débiteurs privés mexicains aient été officiellement déclarés par un tribunal en état de suspension de paiements ("suspension de pagos"), le Gouvernement mexicain sera dégagé de son obligation de rembourser les échéances de prêts en pesos tombant après la décision judiciaire.

Article 3

Le Gouvernement mexicain s'engage à payer un intérêt sur les dettes tombant sous les dispositions du présent Accord. Cet intérêt sera calculé à partir de l'échéance contractuelle de ces dettes jusqu'à la date de leur remboursement et sera versé le 30 juin et le 31 décembre de chaque année, pour la première fois le 31.12.1983.

Le taux de l'intérêt sera de pour cent par an.

Article 4

1. Les paiements des amortissements et des intérêts prévus dans le cadre du présent Accord se feront en francs suisses librement convertibles par le Banco Nacional de Comercio Exterior à une banque suisse à désigner. Les créances libellées en dollars US seront converties en francs suisses au cours de pour un US-dollar. Ces créances seront spécifiées ultérieurement.

Les montants exigibles ne pourront pas faire l'objet d'opérations de compensation.

2. Le Gouvernement mexicain exécutera ponctuellement les obligations prévues dans le présent Accord, indépendamment des divergences qu'il pourrait y avoir concernant les contrats de livraisons conclus entre les créanciers suisses et les débiteurs mexicains.

- 4 -

Article 5

Le Gouvernement mexicain s'engage

- a) à accorder à la Suisse un traitement qui ne sera pas moins favorable que celui qu'il accordera à tout autre pays créancier pour le refinancement ou le rééchelonnement de dettes de termes comparables;
- b) à informer à cette fin le Gouvernement suisse des dispositions de tout accord de refinancement ou de rééchelonnement de dettes conclu ou qu'il viendrait à conclure conformément à l'alinéa a) de cet article;
- c) à payer les échéances dues et non réglées au titre de crédits commerciaux garantis par le Gouvernement suisse et n'entrant pas dans le champ d'application du présent accord, le plus tôt possible et en tout cas au plus tard le 30 septembre 1983;
- d) à renseigner le Gouvernement suisse, cas échéant, sur les décisions des tribunaux mexicains concernant les suspensions de paiements de débiteurs privés mexicains.

Article 6

Le présent Accord entre en vigueur à la date de sa signature.

En foi de quoi, les plénipotentiaires soussignés, dûment autorisés, ont signé le présent Accord.

Fait à

en deux originaux en langues française et espagnole, les deux textes faisant également foi.

Pour le Gouvernement de la
Confédération suisse:

Pour le Gouvernement du
Mexique:

ZUSAMMENFASSUNG

Mexiko - Zahlungsaufschub

Die konjunkturelle Talfahrt Mexikos nahm zu Beginn des Jahres 1982 ihren Anfang. Seit August des genannten Jahres werden von der Regierung konkrete Massnahmen zur Normalisierung der Lage getroffen. Mit dem Amtsantritt von Präsident Miguel de la Madrid wurden sie noch verstärkt. Im Rahmen einer international aufgezogenen Finanzhilfeoperation haben die BIZ im August 1982 einen Ueberbrückungskredit von 1,85 Mia. Dollar gewährt (wird ordnungsgemäss zurückbezahlt), der IWF im November 1982 eine Kreditzusage im Betrag von 3,9 Mia. Dollar auf 3 Jahre, und die ausländischen Geschäftsbanken im März 1983 eine solche von Mia. 5 Mia. Dollar auf 6 Jahre gemacht. Gespräche dieser Banken mit Mexiko über die Umschuldung von Forderungen in der Höhe von 20 Mia. Dollar sollen vor dem Abschluss stehen. Auch die Weltbank und die Interamerikanische Entwicklungsbank sagten neue Kredite zu. Im Rahmen dieses Hilfsprogramms gelangte die Regierung Mexikos im Mai 1983 an die Gläubigerländer (Pariser Club) und suchte um den Aufschub von Zahlungen aus garantierten kommerziellen Krediten, die dem Privatsektor Mexikos gewährt wurden, nach. Diesem Begehren wurde Ende Juni 1983, in Form der dafür üblichen Empfehlungen an die Regierungen der Gläubigerländer, entsprochen.

Der Bundesrat wird ersucht, das BAWI zu ermächtigen, die erforderliche bilaterale Vereinbarung zu treffen. Entsprechend den Empfehlungen von Paris wird das Abkommen die bis Ende 1983 fälligen Zahlungen aus ERG-gedeckten Krediten umfassen, die vor dem 20. Dezember 1982 vertraglich begründet sind. Fälligkeiten bis zum 30. Juni 1983 gelten als Zahlungsrückstände und sind, soweit sie aus kurzfristigen Geschäften stammen, in verschiedenen Tranchen bis Mitte 1986 zu begleichen; bei längerfristigen Geschäften erstreckt sich die Amortisationsfrist für 90 Prozent auf die Jahre 1986 bis 1989. Zehn Prozent sind spätestens bis 30. September 1983 zu begleichen. Im zweiten Semester 1983 fällige Kapitalquoten aus längerfristigen Geschäften sind zu 90 Prozent ebenfalls in den Jahren 1986 bis 1989 zu begleichen, während 10 Prozent an den ursprünglichen Vertragsterminen zu zahlen sind. Mexiko hat bereits angekündigt, dass es gewisse Schulden rascher zurückzahlen will, für andere behält es sich vor, nach Mitte Februar 1984 ebenfalls einen neuen Zahlungsplan bekanntzugeben. Sollte dem Land die vorzeitige Rückzahlung wirklich möglich sein, würden die vorstehenden Termine lediglich eine Art Sicherheitsnetz darstellen. Der Zinssatz ist zu marktnahen Bedingungen bilateral festzulegen.

Unter den gegebenen Umständen ist es schwierig, den betragsmässigen Umfang der zu konsolidierenden Kredite und der von der ERG auszurichtenden Entschädigungen zu erfassen. Nach Schätzungen dürften jedoch 100 Mio Franken nicht überschritten werden.

Die Antragstellung erfolgt einvernehmlich mit dem EDA und der Eidg. Finanzverwaltung.